Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
1	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb derzeitig verliehener Bergwerksfelder sowie außerhalb vormals verliehener bereits erloschener Bergwerksfelder. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen kein im Planbereich umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht somit keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 22 (Kampfmittelbeseitigung WL)	-	-	-
3	Bezirksregierung Köln Dez.72 Geobasis NRW	-	-	-
4	Bezirksregierung Münster Dezernat 25 (65)	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 (Luftverkehr)	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
6	Bezirksregierung Münster Dezernat 32(Regionalentwicklung)	-	-	-
7	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden aus unserer Sicht keine Bedenken dazu vorgebracht, es wird jedoch um Beachtung des folgenden Hinweises gebeten. Hinweise: Im Plangebiet befindet sich ein namenloses Gewässer (ELWAS: GSK3E); Es ist der § 31 LWG (Landeswassergesetz NRW) i. V. m. § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten (Gewässerrandstreifen).	Dem Hinweis wird gefolgt und in der Plankarte Gewässerrandstreifen festgesetzt.	Dem Hinweis wird gefolgt und die Plankarte zur Offenlage textlich und zeichnerisch um eine Festsetzung zu Gewässerrandstreifen ergänzt.
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden)	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Es sind keine kirchengemeindlichen Grundstücke betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
12	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-
13	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-	-	-
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile (Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit)	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden. Wir bitten einen Abstand von 25m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten. Das Höhenprofil entnehmen Sie bitte der Datei "Trassendaten.csv". In Spalte J und V kann jeweils die Höhe des Richtfunks entnommen werden. Die Höhe über Grund entnehmen Sie bitte Spalte K und W. Dies ist auch nochmals veranschaulicht in den .png-Dateien und in der Datei für Google Earth. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird die Höhenentwicklung der Solarmodule sowie der Nebenanlagen auf 3,5 m über dem anstehenden Gelände begrenzt. Als Ausnahme werden Maststandorte für eine Videoüberwachung des Modulfelds mit einer Höhe von bis zu 6,0 m zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Gehölze im direkten Umfeld des Plangebiets die geplanten baulichen Anlagen deutlich überragen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Auswirkungen der Planung auf bestehende Richtfunktrassen erwartet.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile Rollout FNP 1 (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 15	-	-	-
17	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Ericsson Services GmbH	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	-	-	-
20	Gemeinde Beelen Fachbereich Bauen und Wohnen	Seitens der Gemeinde Beelen werden gegen die dargelegten Planungen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht. Belange der Gemeinde Beelen werden durch die Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
21	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
22	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
24	Kreis Warendorf, Bauamt	<u>Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</u> Nach Prüfung des Vorhabens bedarf der Umweltbericht folgender Ergänzung: 1. Am nordwestlichen Rand des Plangebiets verläuft das namenlose Gewässer Nr. 2k (Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh). Die durch das Vorhaben ggf. zu erwartenden Auswirkungen auf Gewässer Nr. 2k sind im Umweltbericht darzustellen, zu bewerten und mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. Des Weiteren sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Gemäß § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist entlang des namenlosen Gewässers Nr. 2k (Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh) ein ab der Böschungsoberkante bemessener 5 m breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen. Der Gewässerrandstreifen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 16a Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für die Wasserwirtschaft festzusetzen und im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.	Zu 1.: Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz werden zu Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt. Zu 1.: Den Anregungen wird gefolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung,	Zu 1.: Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz werden zu Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt. Zu 1.: Die Anregungen wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend der Abwägung angepasst.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2. Sollte das vorgesehene unterirdisch zu verlegende Mittelspannungskabel zur Einspeisung in das Stromnetz parallel zu Gewässern verlegt werden oder diese kreuzen, so handelt es sich hierbei gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Landeswassergesetz (LWG) um Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, deren Errichtung genehmigungspflichtig ist. Entsprechende Anträge sind vor der Umsetzung beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf zu stellen, Ansprechpartner für das wasserrechtliche Verfahren ist Herr Plagge (frank.plagge@kreis-warendorf.de, Tel: 02581/53 6623). 3. Die vollständige Gewässerkarte des Kreisgebiets ist unter www.kreis-warendorf.de > Service > Geo > Geoportal - Karten, Pläne und Geodaten > NATUR & UMWELT > Gewässer hinterlegt. Rechtliche Grundlagen • WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) • LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) • BauGB Baugesetzbuch • Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW • ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen. Zu 2.: Die Leitungstrasse zwischen Plangebiet und Einspeisepunkt in das Stromnetz ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Der Vorhabenträger wird hinsichtlich des Ansprechpartners über mögliche wasserrechtliche Verfahren informiert. Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu 2.: Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
		Untere Bodenschutzbehörde Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Zu Untere Bodenschutzbehörde: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Naturschutzbehörde Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:	Zu Untere Naturschutzbehörde:	
		1. Die Untere Naturschutzbehörde erarbeitet ein Konzept zur Steuerung, Optimierung und Bewertung der zahlreichen Solarpark-Projekte in der freien Landschaft. Ein erster Baustein hiervon wurde den Gemeinden in Form von Kartendarstellungen und Geodaten zur naturverträglichen Standortwahl bereits übermittelt. Der zweite Baustein wird naturschutzfachliche Kriterien zu Anlage, Gestaltung und Pflege zusammenstellen, der dritte Baustein wird konkrete Hinweise und Hilfestellungen zum Artenschutz, Landschaftsbild und zur Eingriffsbewertung für künftige Projekte enthalten. Es ist geplant, das Gesamtkonzept zügig fertigzustellen und an die Gemeinden mit der Bitte um Berücksichtigung weiterzugeben.	Zu 1.: …… Liegt dieses Konzept vor?	Zu 1.: ……
		2. Als Maß der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 festgesetzt werden. Die Begründung ist, eine möglichst effektive Ausnutzung der Fläche durch die Anlage zu ermöglichen. Diese hohe GRZ führt zu einem sehr geringen Freiflächenanteil, der zur ökologischen Kompensation der Anlage beitragen kann. Ich weise	Zu 2.: Hinsichtlich der festzusetzenden GRZ hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger stattgefunden. Im Ergebnis wird eine GRZ 0,6 festgesetzt.	Zu 2.: Der Hinweis wird weitgehend gefolgt . Die GRZ wird entsprechend der Abstimmung mit dem Kreis Warendorf auf 0,6 reduziert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		darauf hin, dass ein Solarpark mit einem Freiflächenanteil von 50 % angestrebt werden sollte. Dieser Anteil ist nach aktuellen Veröffentlichungen und Leitfäden zum Thema mindestens erforderlich, um einen Solarpark als naturverträglich einstufen zu können. Naturverträglich heißt somit auch, dass ein Solarpark auf Acker als Ausgangszustand bei gleichzeitiger Einhaltung von naturschutzfachlichen Basiskriterien zu Gestaltung und Pflege eingriffsneutral anzusehen ist.		
		3. Die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzreihen sind aus der GRZ-relevanten Bezugsfläche auszusondern und als Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festzusetzen (sh. auch Anregung 4). Durch diese Festsetzung kann eine faktische Erhöhung des überbaubaren Freiflächenanteils auf über 90 % im Sondergebiet vermieden werden.	Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu erhaltenden Gehölzreihen werden im Rahmen der Entwurfsfassung getroffenen Festsetzungen gemäß § 9(1) Nr. 20 i. V. m. § 9(1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt.	Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu erhaltenden Gehölzreihen werden planungsrechtlich gesichert.
		4. Die geplante Einmessung der bestehenden Gehölzreihen sollte auch die Höhen und Traufbereiche der Alteichen und Baumhecken umfassen und planerisch berücksichtigen. Die Baugrenzen sind so zu modifizieren, dass die Verschattungswirkungen der Gehölze durch ausreichende Modulabstände berücksichtigt werden und Rückschnitte der Gehölze, wie festgesetzt, ausgeschlossen werden. Der in der Flächenbilanz aufgeführte Anteil an Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB, der textlich mit 0,3 ha, kartenmäßig mit 0,9 ha dargestellt wird, erscheint zu gering und ist zu prüfen.	Zu 4.: Dem Hinweis wurde gefolgt und Standort und Traufkante der bestehenden Gehölze eingemessen. Die Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB sowie die überbaubaren Flächen wurden entsprechend angepasst Zum Entwurf der Planunterlagen wird die Flächenbilanzierung aktualisiert.	Zu 4.: Dem Hinweis wird gefolgt. Die zu erhaltenden Gehölzreihen wurden eingemessen und werden planungsrechtlich gesichert.
		5. Abstandsflächen ohne Modulbelegung können als zusätzliche Freiflächen zur Vermeidung bzw. Minderung eines externen Kompensationsbedarfs genutzt werden.	Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.	Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		6. Pkt. 6.2 Flächenverbrauch: Im Text ist erwähnt, dass Zuwegungen und Wegeflächen als wassergebundene Decken ausgeführt werden sollen. Die Flächen sind kartenmäßig nicht dargestellt, die Lage und der Flächenumfang ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zu ergänzen. Der Anteil befestigter, wassergebundener Decken ist möglichst zu minimieren, in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen und vom Freiflächenanteil abzuziehen.	Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenplanung wird in der Entwurfsfassung der Planung konkretisiert und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend angepasst.	Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planunterlagen werden aktualisiert.
		7. Die zur Offenlage geplante Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollte nach dem Warendorfer Modell erfolgen. Die Anwendung dieses langjährig angewendeten Modells mit seiner Systematik auch für Solarparks erleichtert die Verrechnung der Kompensation mit gemeindeeigenen Öko-konten oder Flächenpools. Die UNB erwartet in Kürze Klarstellungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zur Eingriffsregelung in Bezug auf Freiflächen-PV-Anlagen. Ggfls. wird das Warendorfer Modell noch entsprechend angepasst.	Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Warendorfer Modell.	Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		8. Es ist zum nächsten Verfahrensschritt für das FFH Gebiet "Hoester Berge" eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zu ergänzen. FFH-Gebiet *DE-4114-302 Vellerner Brook und Hoher Hagen*.	Zu 8.: Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Offenlage der Planung wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH Gebiet "Hoester Berge" erstellt und die Ergebnisse in der Begründung dokumentiert.	Zu 8.: Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Offenlage der Planung wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH Gebiet "Hoester Berge" erstellt und die Ergebnisse in der Begründung dokumentiert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
25	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland)	Seitens Straßen.NRW werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgenden Punkte seitens der Stadt Ennigerloh bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Ennigerloher Straße (L 792) und weiter über die gemeindliche Straße /Wirtschaftsweg Zur Angelquelle in Richtung Westen. Dieser Wirtschaftsweg schließt in Höhe der Abschnittnummer 7, ~Station 5,060 an die Landesstraße 792 an. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Anlagenteile mittels Lkw zum Plangebiet gefahren werden. Die für den Lkw - Begegnungsverkehr notwendige Straßenbreite beträgt mindestens 5,50 m. Diese Breite ist auf eine Länge von 20,00 m im Zuge des Wirtschaftsweges einzuhalten. Der Weg weist derzeit eine Breite von ca. 3,50 m bis 4,00 m auf und ist nach den geltenden Regeln der Technik aufzuweiten. Die Eckausrundungen der Einmündung sind mittels Schleppkurven für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug zu ermitteln. Der Aufweitungsbereich und die Einmündung sind gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) für den geplanten Belastungsfall zu bemessen und auszubauen. Entsprechende Ausbaupläne sind vorab mit Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen. Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.	Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Verkehrsnetz des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW nicht tangiert. Lediglich in der Bauphase wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Einmündungsbereich von dem befestigten Wirtschaftsweg Zur Angelquelle auf die Ennigerloher Straße (L 792) erwartet. Dies ist zeitlich begrenzt und wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand für verträglich gehalten. Temporäre Ertüchtigungen des Wirtschaftswegs Zur Angelquelle während der Bauphase sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung abgestimmt.	Der Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Anregungen des Landesbetrieb Straßenbau NRW informiert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
26	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da zwei Wallhecken (Wald im Sinne des Gesetzes) direkt über plant werden. Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen. Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zu erhaltenden Wallhecken werden einschließlich eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 i. V. m § 9(1) Nr. 25b BauGB planungsrechtlich gesichert.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW benannten Gehölze werden planungsrechtlich gesichert.
27	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND	Es wird angeregt, folgende Punkte zu berücksichtigen: 1. Bei der Ausführung der Umzäunung ist insbesondere im Kronenbereich auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung anfliegender Vögel zu vermeiden. 2. Die Bodenfreiheit der Umzäunung soll so gestaltet werden, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar ist. Sie sollte nicht nur 10 cm, sondern ca. 15 - 20 cm betragen.	Zu 1.: Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger wird auf die Verwendung von Stacheldraht im Kronenbereich der Umzäunung verzichtet. Zu 2.: Im Abwägung der Belange des Vorhabenträgers hinsichtlich einer geschlossenen Umzäunung mit den Belangen	Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt, die Plankarte wird entsprechend ergänzt. Zu 2.: Dem Hinweis wird weitgehend gefolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Natur- und Artenschutzes entscheidet sich die Kommune für eine Kompromisslösung. Demnach ist zwischen der Unterkante der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände auf 50 % der Zaunlänge ein Bodenabstand von mindestens 15 cm und in den übrigen Bereichen der Zaunanlage ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten (Kleintierdurchlässe).	
		3. Eine Reinigung der Module soll nur mit Regenwasser oder mit entmineralisiertem Wasser erfolgen. Ein Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.	Zu 3.: Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung in der Plankarte wurden entsprechend ergänzt.	Zu 3.: Der Anregung wird gefolgt.
		4. Wenn zwischen Baufeldräumung der Gesamtfläche oder einer Teilfläche und Baubeginn der Anlage ein Zeitraum von ≥ 7 Tagen liegt, muss vor Baubeginn durch eine Untersuchung der Fläche durch eine sachkundige Person das Vorkommen geschützter Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.	Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise in der Plankarte werden entsprechend ergänzt.	Zu 4.: Dem Hinweis wird gefolgt.
		5. Zur Einhaltung der Beschränkung der Baufeldräumung bzw. zur Mitwirkung bei der Einsetzung der unter (4.) genannten sachkundigen Person soll eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.	Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise in der Plankarte werden entsprechend ergänzt.	Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt.
28	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, LNU	-	-	-
29	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, NABU	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
30	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential. Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag. Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung. Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: *§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.* Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert *als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend* dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des Einvernehmens der betroffenen Flächeneigentümer/ Landwirte mit der vorliegenden Planung sowie den energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW wird die Planung fortgeführt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen - also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen - für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.	die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.	
31	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zum Denkmalschutz wird zur Entwurfsfassung überarbeitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.
32	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
33	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen(Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
34	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH - Beckum(Abteilung Betrieb)	-	-	-
35	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen(Verkehrsmanagement)	-	-	-
36	RWE Transportnetz Strom GmbH	-	-	-
37	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	In Bezug auf das Planverfahren "vorhabenbezogener Bebauungsplan "Interkommunaler Solarpark - In der Hoest" möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir weder Anregungen noch Bedenken haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
38	Stadt Beckum – Brandschutzdienststelle	-	-	-
39	Stadt Beckum: Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-	-
40	Stadt Ennigerloh: Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Gegen den o.a. Beb.-Plan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
41	Stadt Ennigerloh: Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
42	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
44	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Tiefbau und Technik	-	-	-
45	Stadt Ennigerloh Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ennigerloh	-	-	-
46	Stadt Ennigerloh Liegenschaften	-	-	-
47	Stadt Ennigerloh Straßenplanung	-	-	-
48	Stadt Ennigerloh Untere Denkmalbehörde	-	-	-
49	Stadt Ennigerloh Wirtschaftsförderung	-	-	-
50	Stadt Oelde Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung	-	-	-
51	Stadt Sendenhorst Planen, Bauen und Eigenbetriebe	Die Stadt Sendenhorst hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
52	Stadt Warendorf: SG 61-Bauordnung und Stadtplanung	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB vom 05.09.2022 - 07.10.2022				
Nr.	**Behörde**	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
53	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken. Eine Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz der Stadtwerke Ostmünsterland ist nicht möglich. Wir verweisen an dieser Stelle an den übergeordneten Netzbetreiber Westnetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert.
54	Vodafone NRW GmbH	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
55	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Interkommunaler Solarpark - In der Hoest" bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Bedenken. Dies möchten wir nachfolgend begründen: Bei der Gewässerunterhaltung (insbesondere Mäharbeiten) des WL 2k kommt ein sogenannter Bandmulcher zum Einsatz. Dieser befördert das Mähgut auf die obere südliche Bankette. Bei der Beförderung des Mähgutes kommt es ebenfalls vor, dass mittelgroße Steine etc. über den Bandmulcher ins Gelände geschleudert werden. Der Aushub aus dem Graben erfolgt ebenfalls auf der Südseite. Die Ablage des Räumgutes auf der Nordseite (Bankette der Straße) ist nicht zulässig. Somit fordern wir gemäß § 30 der Verbandssatzung, dass der Unterhaltungsstreifen von 3,00 m Breite von der oberen Böschungskante weiterhin bestehen bleibt und damit die Befahrung längs des Gewässers weiterhin gegeben ist. Im Weitern ist zusätzlich ein entsprechender Sicherheitsabstand zum Gewässer mit den geplanten PV-Modulen einzuhalten. Gemäß § 30 der Verbandssatzung müssen im Außenbereich bauliche Anlagen eine Entfernung von 5,00 m von der oberen Böschungskante einhalten. Zusätzlich empfehlen wir die Anlegung einer entsprechenden	Den Anregungen wird gefolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung, hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen. Im Ergebnis ist sichergestellt, dass entlang der nördlich des Plangebiets verlaufenden unbenannten Gewässers ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m – ausgehend von der oberen Böschungskante – einhalten wird. Der Vorhabenträger wird über mögliche Gefährdungen der PV-Module im Rahmen der Arbeiten zur Gewässerunterhaltung informiert.	Den Anregungen wird gefolgt, Plankarte und Begründung werden entsprechend angepasst. Der Vorhabenträger wird über mögliche Gefährdungen der PV-Module im Rahmen der Arbeiten zur Gewässerunterhaltung informiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dichten Hecke auf der Südseite außerhalb des Unterhaltungsstreifens zum Schutz der PV-Module.		
56	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd	Gegen das o.g. Vorhaben werden keine Bedenken vorgetragen, da der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sich nicht innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd befindet, sondern innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Enniger-loh.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
57	Wasserversorgung Beckum GmbH	Wir haben keine Bedenken zu dem Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
58	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	-	-	-
59	Westnetz GmbH: DRW-S-LK-TM (110-kV Hochspannungsleitungen)	-	-	-
60	Westnetz GmbH: Westnetz GmbH Dokumentation - Gas	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
61	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster(vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-